

Amtsgericht Frankfurt am Main

32 C 2768/02 - 22

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Rolf Koch, Zur Eisernen Hand 25, 64367 Mühlthal,
- Kläger -

gegen

Republik Argentinien, vertr.d.d.Präsidenten, Balcarce 50, 1064
Buenos Aires, Argentinien, Zustellungsbev.: FIDEUROP Treuhandges.
f.d. gem. Markt mbH, Marie-Curie-Str. 30, 60439 Frankfurt,
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwalt Wolfgang Strba,
Eschenheimer Anlage 28, 60318
Frankfurt, Gz.: S/E 12-366 (IV),

Gerichtsfach: 115,

Der Antrag des Klägers vom 03.02.2006 gerichtet auf Aufhebung der mit Beschluss vom 07.04.2003 angeordneten Aussetzung des Verfahrens wird zurückgewiesen.

Gründe:

Das Gericht ist der Auffassung, dass weiterhin gewichtige Gründe für die Aufrechterhaltung der Aussetzung sprechen (§ 149 II ZPO).

Die Aussetzung erfolgte im Hinblick darauf, dass zunächst in einem Parallelverfahren die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu der Frage abgewartet werden soll, ob bei einer Verurteilung der Beklagten Regeln des Völkerrechts entgegenstünden. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts liegt bisher noch nicht vor.

Aufgrund des für das laufende Jahr in Argentinien weiterhin geltenden Notstandsgesetzes ist auch eine die Aufhebung der Aussetzung rechtfertigende Änderung der Sach- und Rechtslage nicht eingetreten.

Es daher die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Seite 2



abzuwarten.

Frankfurt, 9.2.06
Amtsgericht, Abteilung 32

Heil
Richterin am Amtsgericht



Frankfurt, 9.2.2006
Ausgefertigt

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. H.', written over the typed name of the official.